



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 8
161. Jahrgang
Köln, 1. August 2021

Inhalt

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 93 Aufruf der Deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2021... 123

Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 94 Besonders Bevollmächtigte im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 2 der Satzung der KZVK... 124

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 95 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)... 124

Nr. 96 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern... 124

Nr. 97 Geschäftsordnung der Kommission zur Kontrolle beschuldigter oder straffällig gewordener Kleriker... 124

Nr. 98 Dekret zur Profanierung der Kapelle im Caritas Altenzentrum St. Hildegard in Düsseldorf-Garath... 125

Nr. 99 Statut für die katholischen Kindertageseinrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Köln... 126

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 100 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2021... 129

Nr. 101 Profanierung des Zelebrationsaltars in der Kirche St. Bernhard, Köln Neu-Longerich... 129

Nr. 102 Neuordnung der Pfarrarchivpflege... 130

Nr. 103 Mitglieder Kunstkommission... 131

Nr. 104 Lohnsteuerliche Bewertung der Dienstwohnungen der Geistlichen und der Dienst- und Mietwohnungen der übrigen Bediensteten im Erzbistum Köln für die Zeit vom 01.01.2022 – 31.12.2024 gem. Vereinbarung mit der Oberfinanzdirektion NRW (S 2334-2015/005-St 217) vom 11.06.2021... 131

Personalia

Nr. 105 Personalchronik... 135

Pontifikalhandlungen

Nr. 106 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe und besonders Beauftragter... 139

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 93 Aufruf der Deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2021

Liebe Schwestern und Brüder!

Unter dem Motto „Neue Normalität gestalten: #DasMachenWirGemeinsam“ setzt sich die aktuelle Kampagne der Caritas mit den Folgen der Pandemie auseinander. Dabei will sie den Blick bewusst nach vorne richten.

Immer wieder wurden durch die Pandemie soziale Fragen offengelegt. Nicht nur das Netz sozialer Sicherung wird zu überprüfen sein. Auch die ungleich verteilten Bildungschancen haben sich in den vergangenen Monaten deutlich gezeigt. Eine der Forderungen lautet deshalb: „Niemand darf sozial abstürzen!“

Mit der Forderung „Gute Pflege ist Menschenrecht!“ möchte die Caritas unterstreichen, dass wir als gesamte Gesellschaft dafür Sorge tragen, wie wir die Pflegebedingungen für Pflegende und Gepflegte verbessern können.

Der Weg in eine neue Normalität kann gleichzeitig zur Chance werden, unser Zusammenleben ökologisch verantwortlicher zu gestalten. Unsere Art zu leben ist

längst zu einer Belastung für unseren Planeten geworden. Der dazu notwendige Veränderungsprozess ist sozial und gerecht zu gestalten.

Unsere Caritas will mit ihrer Kampagne diese Herausforderungen in den Fokus rücken. Tag für Tag setzen sich in unserer Kirche und ihrer Caritas Menschen vor Ort und weltweit für eine neue Normalität und ein besseres Zusammenleben ein, wie wir es vorher vielleicht gar nicht kannten.

Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Dafür danken wir sehr herzlich.

Berlin, 22. Juni 2021

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am 19. September 2021 in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 94 Besonders Bevollmächtigte im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 2 der Satzung der KZVK

Die Bestellung von Herrn Markus Limbach (Leiter Versicherungsbetrieb und Aktuariat) zum besonders Bevollmächtigten im Sinne von § 4 Absatz 3 Satz 2 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK) wurde mit Wirkung zum 1. Juni 2021 widerrufen.

Zum besonders Bevollmächtigten im Sinne von § 4 Absatz 3

Satz 2 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK) wurde mit Wirkung zum 1. Juni 2021 Herr Dr. Christian Kirsch (Leiter Kommunikation und Strategie) bestellt.

Köln, 30. Juni 2021

Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 95 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KO-DA NW) hat am 16. Juni 2021 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972, Nr. 25, S. 25 ff.), zuletzt geändert am 14. April 2021 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2021, Nr. 67, S. 78 ff.), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 22a wird wie folgt geändert:

In § 15 Absatz 2 wird die Datumsangabe „31. Dezember 2021“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 2026“ und die Datumsangabe „1. Januar 2022“ durch die Datumsangabe „1. Januar 2027“ ersetzt.

2. § 1 Absatz 4 Anlage 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Fußnote zu Satz 2 wird aufgehoben.

b) An Satz 3 Halbsatz 1 wird eine Fußnote folgenden Wortlauts angefügt:

„¹ Ein Berufspraktikum nach der Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung. Eine Ausbildung nach der PiA-Ordnung wird bezüglich des Umfangs des Erwerbs einschlägiger Berufserfahrung dem Berufspraktikum im Erziehungsdienst gleichgestellt. In beiden Fällen gilt einschlägige Berufserfahrung in einem Umfang von einem Jahr als erworben.“

II) Die Änderung unter Ziffer I) 1. tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 2. treten am 1. August 2021 in Kraft.

Köln, 13. Juli 2021

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 96 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 21. Juni 2021 die Höhe der Gestellungsgelder 2022 beschlossen. Auf Grund deren Empfehlung wird die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1995, Nr. 8, S. 10 ff.), zuletzt geändert am 10. Januar 2019 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2019, Nr. 20, S. 14), wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Gestellungsgeld für 2022 beträgt jährlich wie folgt:

Gestellungsgruppe I	74.880,00 Euro
Gestellungsgruppe II	61.776,00 Euro
Gestellungsgruppe III	45.276,00 Euro
Gestellungsgruppe IV	38.280,00 Euro“

2. Die vorstehende Änderung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Köln, den 13. Juli 2021

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 97 Geschäftsordnung der Kommission zur Kontrolle beschuldigter oder straffällig gewordener Kleriker

§ 1 Mitglieder

(1) Mitglieder der Kommission sind:

- die Leitung der Hauptabteilung Seelsorge-Personal,
- die Leitung der Stabsstelle Intervention,
- der/die Referent(in) für den Einsatz der Priester und Diakone in der Hauptabteilung Seelsorge-Personal,
- eine fachlich versierte Person der Diözesanstelle Pastorale Begleitung,

- e. die Leitung der Stabsstelle Kirchenrecht oder eine kirchenrechtlich versierte Person,
- f. eine externe Person mit juristischer Expertise.

- (2) Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.
- (3) Die Mitglieder werden vom Erzbischof beauftragt. Die Beauftragung erfolgt für eine Dauer von drei Jahren und kann wiederholt werden.

§ 2 Vorsitz

Den Vorsitz führt die Leitung der Hauptabteilung Seelsorge-Personal. Für den Fall der Abwesenheit der/des Vorsitzenden übernimmt dies der/die Referent(in) für den Einsatz der Priester und Diakone in der Hauptabteilung Seelsorge-Personal.

§ 3 Geschäftsführung

Für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen ist die Leitung der Hauptabteilung Seelsorge-Personal verantwortlich. Sie stellt sicher, dass über die Sitzungen und deren Ergebnisse ein Protokoll angefertigt wird.

§ 4 Gäste

Zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder auch zu einer gesamten Sitzung können Gäste geladen werden.

§ 5 Aufgaben

- (1) Die Kommission berät den Erzbischof bezüglich seiner Aufsichts- und Fürsorgepflicht gegenüber Klerikern, die infolge der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ mit Auflagen belegt sind.
- (2) Die Kommission setzt sich mit den von der Stabsstelle Intervention zusammengestellten Fällen der mit Auflagen belegten Kleriker auseinander.
- (3) Die Kommission bittet die vom Erzbischof Beauftragten, die mit Auflagen belegten Kleriker im forum externum zu besuchen und über den erfolgten Besuch einen Bericht abzufassen.
- (4) Die Kommission sorgt für die Organisation der vorgesehenen Termine und die rechtzeitige Information und Ankündigung gegenüber den zu besuchenden Klerikern.
- (5) Die Kommission legt für die Beauftragten die Themen der Besuche fest und orientiert sich auf der Grundlage des konkreten Falls u. a. an folgenden Inhalten: die Einhaltung der Auflagen, Auffälligkeiten in der privaten Lebens- und Wohnsituation, eine Einschätzung zur Situation/Verfassung des geistlichen (priesterlichen) Lebens, mögliche Einschätzungen zum persönlichen Umfeld des Klerikers.
- (6) Die Kommission nimmt die Berichte der Beauftragten entgegen, berät diese und gibt dem Erzbischof auf Grundlage dieser Berichte ggf. weitere Empfehlungen.

- (7) Sollte sich herausstellen, dass ein Kleriker zu Unrecht beschuldigt worden ist, berät die Kommission den Erzbischof in Bezug auf die Rehabilitierung des Klerikers.

- (8) Bezüglich eines mit einer Auflage belegten Klerikers berät die Kommission den Erzbischof in Bezug auf eine mögliche Wiedereingliederung, wenn die Auflage dies zulassen sollte.

- (9) Sollte ein mit Auflagen belegter Kleriker gegen seine Auflagen verstoßen, empfiehlt die Kommission dem Erzbischof auf Grundlage der einschlägigen Bestimmungen weitere Maßnahmen und Ahndungen.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Kommission tagt mindestens zweimal pro Jahr. Die Termine werden von Sitzung zu Sitzung vereinbart. Im Bedarfsfall können von der/dem Vorsitzenden zusätzliche Sitzungen einberufen werden. Die Sitzungen können im Wege der Videokonferenz abgehalten werden. Der Vorsitzende führt Protokoll.
- (2) Die Einberufung der Sitzungen soll mindestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung durch den/die Vorsitzende(n) erfolgen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Sitzung gestellt werden, beschließen die Mitglieder der Kommission.

§ 7 Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Mitglieder der Kommission sind auf die Einhaltung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie die Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO) verpflichtet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Zustimmung durch den Erzbischof in Kraft.

Köln, 1. Juli 2021

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 98 Dekret zur Profanierung der Kapelle im Caritas Altenzentrum St. Hildegard in Düsseldorf-Garath

Auf Antrag der Kirchengemeinde St. Matthäus in Düsseldorf vom 21. Januar 2020 verfüge ich hiermit gemäß can. 1224 § 2 CIC die Profanierung der Kapelle im Caritas Altenzentrum St. Hildegard in Düsseldorf-Garath sowie gemäß can. 1238 § 1 in Verbindung mit can. 1212 CIC die Profanierung des darin befindlichen Altares.

Die Profanierung der Kapelle und des Altares erfolgen mit sofortiger Wirkung. Altar und Tabernakel können aufgrund denkmalpflegerischer Gesichtspunkte am Ort verbleiben, solange eine würdige Nutzung des Raumes gewährleistet werden kann. Die heiligste Eucharistie darf in diesem Tabernakel nicht mehr aufbewahrt werden. Eventuell vorhandene Reliquien sind einem der Reliquiencustoden zur Verwahrung zu übergeben.

Alle weiteren sakralen Gegenstände und sonstige Ausstattungsstücke, insbesondere Kunstgegenstände, sind in einem Inventar zu verzeichnen und sodann aus der Kapelle zu entfernen. Sie können entweder an einem würdigen Ort aufbewahrt oder aber einer anderweitigen Nutzung, zum Beispiel einer anderen Kirche oder Kapelle, zugeführt werden. Die Entscheidung hierüber möge der Ortspfarrer in Abstimmung mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat treffen.

Begründung:

Als Altenheimkapelle entwickelte der Kirchort keine feste Gottesdienstgemeinde. Die bisherige Zweckbindung an den Altenheimbetrieb fällt durch eine Nutzungsänderung des Gebäudekomplexes weg, so dass auch die Seelsorge an den Bewohnern und Mitarbeitenden in diesem Hause entfällt. Für die regelmäßige Spendung der Sakramente steht in unmittelbarer Nähe die Pfarrkirche St. Matthäus zur Verfügung. Das Heil der Seelen ist durch das regelmäßige, gut zu erreichende Gottesdienstangebot im Seelsorgebereich folglich nicht in Gefahr.

Nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände war daher festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Profanierung der Kapelle und des Altars im Caritas Altenzentrum St. Hildegard in Düsseldorf-Garath erfüllt sind und somit dem Antrag der Kirchengemeinde entsprochen werden konnte.

Dieses Dekret ist im Amtsblatt für das Erzbistum Köln zu veröffentlichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Erzbischöfliches Haus, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln.

Köln, 14. Juni 2021

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Markus-J. Heeg
Erzbischöflicher Notar

Nr. 99 Statut für die katholischen Kindertageseinrichtungen im nordrhein- westfälischen Teil des Erzbistums Köln

Aufgrund der Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzbuchs (cc. 793-795 des Codex Iuris Canonici – CIC) vom 25. Januar 1983 und unter Berücksichtigung der Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen und der Landesgesetzgebung in Nordrhein-Westfalen zur Ausführung des SGB VIII in ihrer jeweils geltenden Fassung wird für die Träger von katholischen Kindertageseinrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Köln Folgendes bestimmt:

§ 1

Zielsetzung

- (1) Träger von katholischen Kindertageseinrichtungen im Geltungsbereich erfüllen in Kooperation mit ihrem pädagogischen Personal den eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag der Einrichtungen auf der Grundlage des katholischen Glaubens. Die Erziehungsberechtigten, die dieses Ziel der Kindertageseinrichtung anstreben bzw. akzeptieren, werden in Fragen zur Bildung und Erziehung durch die katholische Kindertageseinrichtung bedarfsgerecht unterstützt und begleitet. Als Lebensort des Glaubens bietet die katholische Kindertageseinrichtung den Familien die Chance, Kinder geprägt vom christlichen Menschenbild aufwachsen zu lassen, so dass Kinder ihrem Alter entsprechend Glaube und Kirche kennenlernen können. Dies geschieht unter Beachtung der religiösen und weltanschaulichen Vielfalt.
- (2) Katholische Kindertageseinrichtungen sind ein Angebot der katholischen Kirche. Träger können die Kirchengemeinden oder andere katholische Einrichtungen sein, deren sich die Kirchengemeinden rechtlich bedienen. Auch Orden, ordensähnliche Gemeinschaften, caritative Vereine oder andere katholische Organisationen können Träger katholischer Kindertageseinrichtungen sein. Die Kirchengemeinde, auf deren Territorium sich katholische Kindertageseinrichtungen befinden, sollen auch dann, wenn sie nicht materielle Träger sind, diese Kindertageseinrichtungen in die örtliche Seelsorge und das pastorale Netzwerk einbeziehen. Hierbei übernehmen die Pfarrer eine herausgehobene Verantwortung, die sie gemeinsam mit ihrem Pastoralteam wahrnehmen. Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und die Erziehungsberechtigten insgesamt sind für die Anliegen der Kindertageseinrichtungen im Rahmen der ihnen zugeordneten Aufgaben mitverantwortlich.
- (3) In der engen Zusammenarbeit mit der Elternversammlung und dem Elternbeirat verwirklichen Träger und

Eltern die gemeinsame Verantwortung für die Kinder, unbeschadet anderer Rechte und Pflichten.

- (4) Im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten stehen der Träger, wie auch in Absprache mit ihm, die zuständigen Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie die Einrichtungsleitung den Erziehungsberechtigten für gemeinsame Gespräche zur Verfügung. Ergänzt werden kann dies durch Veranstaltungen der Kirchengemeinde und der katholischen Kindertageseinrichtungen.

§ 2

Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der in der Einrichtung betreuten Kinder bilden die Elternversammlung. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen, pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten sowie über die angebotenen Öffnungs- und Betreuungszeiten. Die Elternversammlung hat das Recht, sich dazu zu äußern.
- (2) Die Elternversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung durch einfache Mehrheit eine Versammlungsleiterin bzw. einen Versammlungsleiter sowie eine Ersatzperson. Dieser/Diesem sowie der Leitung der Kindertageseinrichtung obliegt die Einladung zu den im laufenden Kindergartenjahr folgenden Versammlungen, sofern die Elternversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Die Elternversammlung tagt mindestens einmal im Kindergartenjahr. Sie wird vom Träger bis spätestens 10. Oktober durch schriftliche Einladung aller Erziehungsberechtigten mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. Darüber hinaus hat eine Einberufung auf Verlangen des Elternbeirats, des Trägers oder der Erziehungsberechtigten (von mindestens einem Fünftel der in der Einrichtung betreuten Kinder) zu erfolgen.
- (4) Bei der ersten Zusammenkunft der Elternversammlung im Kindergartenjahr wählt diese aus ihrer Mitte die Mitglieder des Elternbeirats. Je 20 angefangener genehmigter Betreuungsplätze in der Einrichtung ist jeweils ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das im Verhinderungsfall des gewählten Mitglieds dieses vertritt oder bei Ausscheiden des gewählten Mitglieds nachrückt.
Sofern sich in der Elternversammlung trotz intensiver Bemühungen keine ausreichende Anzahl an Kandidatinnen und Kandidaten findet, verringert sich die Anzahl der Mitglieder im Elternbeirat entsprechend. Der Träger ist in diesem Fall nicht zur Durchführung eines erneuten Wahlgangs verpflichtet.
- (5) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung nach Absatz 3 erfolgt ist. Eine Mindestanwesenheitsquote ist nicht erforderlich.

- (6) Wahlberechtigt sind nur anwesende Erziehungsberechtigte. Pro betreutem Kind haben die Erziehungsberechtigten gemeinsam eine Stimme. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht mindestens ein Mitglied der Elternversammlung eine geheime Wahl wünscht. Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Elternbeirats nach Absatz 4 erfolgt in zwei getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Zur Wahrnehmung des passiven Wahlrechts bedarf es bei Abwesenheit einer schriftlichen Einverständniserklärung der sich zur Wahl stellenden Erziehungsberechtigten.

§ 3

Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei gewählten Mitgliedern und setzt sich nach Maßgabe des § 2 Absatz 4 zusammen. Er soll mindestens dreimal jährlich tagen.
- (2) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft des aktuellen Kindergartenjahres gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung.¹ Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderung in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen. Der Elternbeirat ist vom Träger und der Einrichtungsleitung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen/Änderungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über die pädagogische Konzeption der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sachliche Ausstattung, die Hausordnung, die Öffnungszeiten, einen Trägerwechsel sowie die Aufnahmekriterien anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen. Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen grundsätzlich der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung, soweit es sich dabei zum Beispiel nicht nur um geringfügige Preissteigerungen im Rahmen allgemeiner üblicher Teuerungsraten handelt.
Alle Personalangelegenheiten sind unter Beachtung des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) und der dazu erlassenen Verordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung vertraulich zu behandeln.
- (3) Der Elternbeirat kann Vertreterinnen/Vertreter des Trägers, des pädagogischen Personals oder andere Fachleute zu seinen Beratungen einladen.
- (4) Der Elternbeirat kann aus seiner Mitte einen Sprecher wählen, der auch zu den Sitzungen einlädt. Er ist zur Einladung verpflichtet, wenn mindestens ein Mitglied des Elternbeirats dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt. Wenn kein Sprecher gewählt ist, steht jedem Mitglied das Recht der Einladung zu.

¹Gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen kann sich der Elternbeirat seit dem 1. August 2011 zur Interessenvertretung gegenüber den Trägern der Jugendhilfe mit den Elternbeiräten anderer Kindertageseinrichtungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene zur Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen.

- (5) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet, wenn das Kind des Erziehungsberechtigten die Einrichtung nicht mehr besucht. In diesem Fall oder wenn ein Mitglied des Elternbeirates vor Ablauf der Wahlzeit aus anderen Gründen ausscheidet, seine Aufgaben nicht mehr wahrnimmt oder an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist, tritt an seine Stelle das gewählte Ersatzmitglied.
- (6) Das Mandat des Elternbeirats endet mit der Wahl des neuen Elternbeirats. Er übt seine Tätigkeit aber bis zum Zusammentreten des neu gewählten Elternbeirats aus.

§ 4

Rat der Kindertageseinrichtung

- (1) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht zu je einem Drittel aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirats. Die Größe des Rates der Kindertageseinrichtung legt der Träger fest. Sie beträgt höchstens das Dreifache der Anzahl der gewählten Elternbeiratsmitglieder. Der Rat der Kindertageseinrichtung kann weitere pädagogisch tätige Kräfte oder andere Fachleute zu seinen Beratungen einladen.
- (2) Der Träger bestellt die Vertreterinnen und Vertreter des Trägers und benennt die des pädagogischen Personals. Die Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirats werden vom Elternbeirat benannt.
Zu den Vertretern des Trägers gehört der Pfarrer oder dessen Vertreter.
Die Bestellung der übrigen Vertreterinnen und Vertreter des Trägers und ihrer Stellvertreter erfolgt unter angemessener Berücksichtigung der Vorschläge des Pfarrgemeinderats bzw. des entsprechenden Gremiums. Die Vertreterinnen und Vertreter des Trägers sollen nicht der Elternversammlung angehören.
- (3) Die Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter des Trägers gemäß Absatz 2 Satz 4 ist widerruflich.
- (4) Der Rat der Kindertageseinrichtung wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Rates der Kindertageseinrichtung soll katholisch sein. Die Schriftführerin/der Schriftführer fertigt über das Ergebnis der Beratungen eine Niederschrift an, die von ihr/ihm und der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/ dessen Stellvertreter unterzeichnet wird.
- (5) Die Mitglieder des Rates der Kindertageseinrichtung arbeiten im allseitigen Bemühen um die Verwirklichung der Aufgaben der Einrichtung in gegenseitiger Anerkennung gemeinsamer Verantwortung auf das Engste zusammen.
- (6) Der Rat der Kindertageseinrichtung hat insbesondere die Aufgabe,
 - a) die Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit zu beraten,

- b) die erforderliche räumliche, sachliche und personelle Ausstattung zu beraten und
- c) Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung zu vereinbaren.

Darüber hinaus können dem Rat der Kindertageseinrichtung weitere Aufgaben vom Träger übertragen werden. Er kann vereinbaren, dass bestimmte Beratungspunkte der Vertraulichkeit unterliegen.

Die Vereinbarung der Aufnahmekriterien muss unter Einhaltung der jeweiligen diözesanen Regelungen erfolgen. Davon abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.

- (7) Sobald gemeinsame Aufgaben zur Erledigung anstehen oder mindestens drei Mitglieder die Erledigung verlangen, lädt die/der Vorsitzende (im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in) oder der Träger schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu den Sitzungen ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In Eilfällen erfolgt die Einladung auf andere geeignete Weise mit einer Frist von drei Tagen.
- (8) Der Rat der Kindertageseinrichtung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er hat über seine Tätigkeit einmal im Jahr der Elternversammlung Bericht zu erstatten.
- (9) Die Amtsperiode des Rates der Kindertageseinrichtung endet mit der Wahl des neuen Elternbeirats.

§ 5

Geschäftsordnung

Um die §§ 2 bis 4 näher zu regeln, kann der Träger eine Geschäftsordnung aufstellen. Das Prinzip der „einfachen Mehrheit“ ist hierbei für alle Abstimmungen zu berücksichtigen, sofern in der Geschäftsordnung nicht abweichend geregelt.

§ 6

Kindermitwirkung und Kinderrechte

- (1) Die Würde der Kinder, ihre oft noch rege Fähigkeit zum Staunen, Philosophieren und Theologisieren wird vom Träger, dem pädagogischen Personal und den Erziehungsberechtigten geachtet und gefördert. Dies bedingt eine Begegnung mit den Kindern auf Augenhöhe. Die zuständigen Seelsorgerinnen und Seelsorger setzen sich für eine Einwirkung dieser Haltung in das Leben der Kirchengemeinde ein.
- (2) Die Kinder werden ihrem Alter entsprechend in geeigneter Form über die völkerrechtlichen, die in Deutschland und der Europäischen Union geltenden sowie die am christlichen Menschenbild orientierten einrichtungsbezogenen Kinderrechte informiert.
- (3) Die Kinder wirken ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend aktiv bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mit.

- (4) Die Kinder bestimmen eine in der Einrichtung tätige pädagogische Kraft zur Vertrauensperson. Die Vertrauensperson wirkt im Elternbeirat und im Rat der Tageseinrichtung im Interesse der Kinder beratend mit.

§ 7

Geltung für andere katholische Träger

Soweit sich katholische Kindertageseinrichtungen nicht in der Trägerschaft einer Kirchengemeinde oder anderer Träger befinden, deren sich die Kirchengemeinden rechtlich bedienen, wird diesen Trägern empfohlen, dieses Statut sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Statut tritt zum 1. August 2021 in Kraft und ersetzt das bisherige Statut vom 18. November 2014 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015 Nr. 4, S. 2 ff.).

Köln, den 5. Mai 2021

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 100 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2021

Köln, 15. Juli 2021

Unter dem Motto „Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun“ begehen wir am 24. Oktober den Sonntag der Weltmission. Die Missio-Aktion stellt Projektpartner vor, die sich unermüdlich für Frieden und Versöhnung in Nigeria einsetzen. Gemeinsam mit ihren muslimischen Partnern bauen sie Brücken und zeigen, wie soziale Konflikte durch interreligiöse Zusammenarbeit gelöst werden können.

Wege des Dialogs öffnen statt Mauern errichten

Die Corona-Pandemie hat Nigeria stark getroffen. Anschläge und Entführungen machen Angst und schüren Misstrauen. Nur selten werden Täter gefasst und zur Rechenschaft gezogen. Der Staat lässt viele Menschen mit ihren Sorgen allein. In dieser angespannten Lage suchen die Kirchen den Dialog mit allen Menschen guten Willens. Vielfältige Initiativen setzen Zeichen und tragen dazu bei, die verwundete Gesellschaft wiederaufzubauen. Das Plakatmotiv zeigt Erzbischof Ignatius Kaigama im freundschaftlichen Gespräch mit einem muslimischen Würdenträger, dem Emir von Wase, und zwei Frauen der interreligiösen Fraueninitiative Women's Interfaith Council. Sie alle schaffen Vertrauen dort, wo Glaube und Religion für politische Zwecke manipuliert und missbraucht werden, und zeigen, dass ein friedliches Miteinander möglich ist.

Eröffnung der Missio-Aktion

Die bundesweite Missio-Aktion 2021 startet voraussichtlich mit einem Festwochenende vom 2. bis 3. Oktober im Bistum Essen. In einem feierlichen Pontifikalamt eröffnet Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck zusammen mit Gästen aus Nigeria am Sonntag (3.10.) offiziell den Monat der Weltmission.

Missio-Aktion in den Gemeinden

- Im August wird die Informationsmappe zum Weltmissionssonntag an alle Pfarrgemeinden geschickt.
- Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialpakete.

- Das Plakat wird bestimmt von zwei Händen, in denen Missio-Partnerinnen und Partner zu sehen sind. Sie setzen sich unermüdlich für Verständigung und gegenseitige Wertschätzung ein. Besonders in Krisenzeiten sind sie Trostspender und Hoffnungsbringer. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus.

Missio-Kollekte am 24. Oktober

Die Missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 24. Oktober 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die Missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und Materialien sowie Veranstaltungshinweise finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms.

Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet gerne die Bildungsabteilung wie Missio: Tel.: 0241-7507-263 oder post@missio-hilft.de.

Über bestellungen@missio-hilft.de oder Tel.: 0241-7507-350, Fax: 0241-7507-336 können Sie alle Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

Nr. 101 Profanierung des Zelebrationsaltars in der Kirche St. Bernhard, Köln Neu-Longerich

Herr Generalvikar Dr. Hofmann hat die Profanierung des Zelebrationsaltars in der Kirche St. Bernhard, Köln Neu-Longerich gestattet.

Die Gestattung der Profanierung gegenüber Herrn Pfarrer Bagherzadeh hat folgenden Wortlaut:

Köln, 31. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Pfarrer Bagherzadeh,

Ihrem Antrag entsprechend gestatte ich Ihnen, den vorhandenen Zelebrationsaltar in der Kirche St. Bernhard, Neu-Longe-
rich in 50739 Köln gem. can. 1238 CIC in Verbindung mit
can. 1212 CIC abzubrechen.

Da eine Weiterverwendung des Altars im sakralen Zusammen-
hang nicht stattfindet, ist die Mensaplatte zu zerstören um zu
gewährleisten, dass diese keinesfalls profanem Gebrauch zuge-
führt wird.

Die in der Mensa in einer Steinplatte vorhandenen Reliquien
sind von Ihnen zu sichern und in der erneuerten Gesamtsitua-
tion weiter zu verwenden. Dies kann durch Einlassen in der Ap-
siswand oder im Boden realisiert werden oder festes Anbringen
im Reliquienschränk in der Kirche. Kann dies nicht gewährleis-
tet werden, sind sie einem der Reliquiencustoden im Erzbischöf-
lichen Generalvikariat zur Verwahrung zu übergeben.

Die Erzbischöfliche Kunstkommission hat diesem Antrag in
ihrer Sitzung am 3. Mai 2021 unter den dort genannten Vor-
aussetzungen zugestimmt.

Der Kirchengemeinde St. Dionysius wünsche ich Gottes rei-
chen Segen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Hofmann
Generalvikar

Nr. 102 Neuordnung der Pfarrarchivpflege

Köln, 15. Juli 2021

Vorwort

Das Archiv einer Pfarrgemeinde besitzt eine übergeordnete
und bleibende Bedeutung. Es gibt Auskunft über die Ge-
schichte von Pfarrei und Ort sowie Gemeindeleben und dient
dessen Erforschung, der pfärrlichen Verwaltung und der
Rechtssicherung. Es fungiert so als Gedächtnis der Pfarrge-
meinde mit pastoraler Funktion.

1. Zuständigkeiten

Im Erzbistum Köln gibt es etwa 800 Pfarrarchive mit teils bis
in das Mittelalter zurückreichenden Unterlagen. Diese Archive
befinden sich zu einem großen Teil an den bestehenden Pfarr-
orten. Die Fachaufsicht obliegt dem Historischen Archiv des
Erzbistums Köln.

Gegenstand der Pfarrarchivpflege sind alle aus der pfärrlichen
Verwaltung und Betätigung entstandenen und gesammelten
Unterlagen (Schrift- und Dokumentationsgut), die nicht mehr
für die laufenden Geschäfte benötigt werden. Hierzu gehö-

ren auch audiovisuelle Medien und Unterlagen in digitalen
Repräsentationen. Bibliotheksgut und Gegenstände, die unter
die kirchliche Denkmalpflege fallen, sind hingegen nicht
Gegenstand der Pfarrarchivpflege.

2. Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen der Verwaltung, Sicherung und Nutzung der
Pfarrarchive regelt die Anordnung über die Sicherung und
Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Ar-
chivordnung vom 12. Februar 2014, Amtsblatt des Erzbistums
Köln 2014, Nr. 16).

3. Neuordnung der Pfarrarchivpflege

Grundsätzlich ist es die Aufgabe des Pfarrers und des Kirchen-
vorstandes, für die gesicherte Unterbringung des Pfarrarchivs
und der Unterlagen der Altregistratur sowie dessen Bewertung,
Ordnung und Nutzbarmachung Sorge zu tragen. Unabding-
bar dabei ist der Einsatz einer Betreuungsperson für Raum und
Archivbestand. Darüber hinaus ist mit dem Pfarrarchiv vor
Ort häufig ein hoher finanzieller Aufwand verbunden, etwa
beim (Um-)Bau und der Instandhaltung von geeigneten Ar-
chivräumen und deren Einrichtung sowie Verzeichnungsmaß-
nahmen. In zunehmendem Maße sehen sich Pfarreien aus
unterschiedlichen Gründen außerstande, dies zu gewährleis-
ten.

In den vergangenen Jahrzehnten hat das Historische Archiv
des Erzbistums im Rahmen der Fachaufsicht über die Pfarrar-
chive den Weg der sog. subsidiären Pfarrarchivpflege beschrit-
ten. Kernpunkt war dabei die Unterbringung und Betreuung
der Archivbestände an den einzelnen Pfarrorten. In Anbe-
tracht allerdings der vielfältigen Veränderungen im kirchlichen
Leben und in den kirchlichen Strukturen sowie zur notwendi-
gen organisatorischen und finanziellen Entlastung der Kir-
chengemeinden hat das Erzbistum Köln nun eine Grundsatz-
entscheidung zur sukzessiven Zentralisierung der Pfarrarchive
im Historischen Archiv des Erzbistums getroffen, sofern die
betroffenen Kirchengemeinden dem zustimmen. Umgesetzt
werden diese Maßnahmen vom Historischen Archiv des Erz-
bistums.

Den Kirchengemeinden wird daher dringend empfohlen, die
bereits erschlossenen Pfarrarchive sowie das noch nicht geord-
nete, jüngere archivwürdige Schriftgut an das Historische Ar-
chiv des Erzbistums Köln abzugeben und in dessen Räumlich-
keiten zu deponieren. Eine derartige Deponierung erfolgt auf
freiwilliger Basis. Die Eigentumsverhältnisse werden davon
nicht berührt. In diesem Zusammenhang behält die Anord-
nung zur Sicherung und Nutzung von Pfarrmatrikeln – Kir-
chenbücher – vom 12. März 2008 (Amtsblatt des Erzbistums
Köln 2008, Nr. 93) unverändert Gültigkeit.

Grundvoraussetzung für den Verbleib des Pfarrarchivs in der
Kirchengemeinde sind die Existenz von geeigneten Räumlich-
keiten für die Lagerung der Archivbestände sowie die dauer-
hafte Gewährleistung einer angemessenen Archivbetreuung.

4. Modalitäten der Deponierung

Voraussetzung für eine Deponierung des Pfarrarchivs im His-
torischen Archiv des Erzbistums Köln ist ein entsprechender
Beschluss des Kirchenvorstandes, der auf die vorliegende Be-
kannmachung Bezug nimmt.

Vor Übernahme des Pfarrarchivs ist eine Bewertung der noch

nicht erschlossenen Unterlagen erforderlich. In der Regel erfolgt diese durch einen externen Dienstleister, der vom Historischen Archiv vermittelt werden kann. Dieser unternimmt in Absprache mit dem Historischen Archiv eine Trennung vor in (1.) archivwürdiges Schriftgut, (2.) Fristakten (nicht archivwürdige Unterlagen, die noch der Aufbewahrungsfrist unterliegen), und (3.) nicht archivwürdiges Schriftgut, das sofort vernichtet werden kann. Über letzteres wird ein Kassationsprotokoll angefertigt. Die Finanzierung dieser Maßnahme sowie die Vernichtung des nicht archivwürdigen Schriftguts obliegt der Kirchengemeinde.

Die nicht archivwürdigen Unterlagen, die noch der Aufbewahrungsfrist unterliegen, insbesondere Rendanturschriftgut, verbleiben in den Kirchengemeinden und sollen nach Ablauf der Frist durch diese sachgerecht vernichtet werden.

5. Archivierung und Haftung

Im Zuge der zentralen Deponierung übernimmt das Historische Archiv die sachgemäße Aufbewahrung, Ordnung und Verzeichnung der Archivalien und versichert, sie mit derselben Sorgfalt zu behandeln wie alle übrigen Archivbestände. Das Historische Archiv entscheidet über die Archivwürdigkeit des Schriftguts und alternativer Überlieferungsformen und ist berechtigt, im Zuge weiterer Nachbewertungen und mit vorheriger Zustimmung der Kirchengemeinde nicht archivwürdige Unterlagen zu vernichten. Im Weiteren gelten die Bestimmungen §§ 7–11 der Kirchlichen Archivordnung.

6. Benutzung

Das Archivgut kann von der Kirchengemeinde innerhalb des Historischen Archivs gebührenfrei eingesehen und benutzt werden. Ebenso können einzelne Archivalien reproduziert oder entliehen werden. Gegenüber Dritten macht das Historische Archiv des Erzbistums Köln die übernommenen Unterlagen entsprechend der Kirchlichen Archivordnung zur Benutzung zugänglich.

7. Übertragung von Nutzungsrechten

Die Kirchengemeinde räumt dem Historischen Archiv, soweit sie Inhaberin der Nutzungsrechte ist, das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der Archivalien oder der Reproduktionen in unbeschränkter Stückzahl, das Recht zur Ausstellung, das Recht zum Vortrag, zur Aufführung, zur Vorführung und das Senderecht bzw. das Recht zur Einstellung in Datenbanken ein. Das Historische Archiv erhält das Recht, diese Rechte auch in elektronischer Form auf Dritte zu übertragen. Bestehende Urheberrechte der Kirchengemeinde sowie Urheberrechte Dritter bleiben hiervon unberührt.

8. Finanzierung

Die Finanzierung des Pfarrarchivs obliegt ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Pfarrarchivs durch das Historische Archiv dem Erzbistum Köln. Im Einzelnen finanziert werden: Überführung des Archivguts, zentrale Unterbringung, archivische Erschließung, Betreuung von Anfragen Dritter bzw. Benutzern sowie ggf. Digitalisierung und Restaurierung einzelner Archivalien. Bei darüberhinausgehenden Digitalisierungswünschen der Kirchengemeinde und bei notwendigen Restaurierungsmaßnahmen ist eine Kostenbeteiligung der Kirchengemeinde geboten, insbesondere wenn es sich um die Beseitigung um-

fangreicher Altschäden handelt, die durch unsachgemäße Lagerung entstanden sind.

Die Richtlinien zur Finanzierung von Maßnahmen der Pfarrarchivpflege im Erzbistum Köln – Finanzierungsrichtlinie Pfarrarchivpflege – (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014 Nr. 221) sind hier nicht anwendbar, da diese nur für die sog. subsidiäre Pfarrarchivpflege gelten.

9. Kontakt

Ansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit den Pfarrarchiven und pfarrlichen Altregistaturen ist das Historische Archiv des Erzbistums Köln, Gereonstraße 2–4, 50670 Köln, Tel. 0221/1642-5800, archiv@erzbistum-koeln.de, www.erzbistumsarchiv-koeln.de;

Frau Dr. Anne Ostermann und Herr Dr. Joachim Oepen.

Nr. 103 Mitglieder Kunstkommission

Köln, 12. Juli 2021

Der Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Juli 2021 folgende Mitglieder der Kunstkommission des Erzbistums Köln für vier Jahre ernannt:

Domkapitular Prälat Josef Sauerborn (Vorsitzender)

Pfr. Msgr. Christoph Biskupek

Dipl.-Ing. Ilse Königs

Domkapitular Pfr. Dr. Dominik Meiering

Dr. Veronika Moos

Dr. Katharina Winnekes

Nr. 104 Lohnsteuerliche Bewertung der Dienstwohnungen der Geistlichen und der Dienst- und Mietwohnungen der übrigen Bediensteten im Erzbistum Köln für die Zeit vom 01.01.2022 – 31.12.2024 gem.

Vereinbarung mit der Oberfinanzdirektion NRW (S 2334-2015/005-St 217) vom 11.06.2021

Köln, 1. August 2021

Nach den geltenden Steuervorschriften und nach Vereinbarung mit der Oberfinanzdirektion NRW vom 11.06.2021 ist der Mietwertwert der Dienstwohnungen mit Wirkung ab 01.01.2022 wie folgt zu ermitteln:

1. Als Mietwert einer vom Dienstherrn zugewiesenen Dienstwohnung ist grundsätzlich die Miete anzusetzen, die für eine nach Baujahr, Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage vergleichbaren Wohnung üblich ist (ortsübliche Marktmiete unter Heranziehung von Mietpiegel / Mietpreissammlung / Mietwerttabelle). Maßgebend für die Ermittlung des Mietwertes ist der / die Mietpiegel / Mietpreissammlung / Mietwerttabelle, der / die für eine Gemeinde ab dem 01.01.2018 und darüber hinaus gültig ist.

Enthalten Mietspiegel / Mietpreissammlungen / Mietwerttabellen Rahmenwerte, so ist nichts dagegen einzuwenden, wenn der untere Rahmenwert als örtlicher Mietwert zugrunde gelegt wird.

Bei der Festsetzung der Wohnlage erfolgt keine Einzelfallermittlung. Aus Vereinfachungsgründen ist von der mittleren Wohnlage auszugehen.

2. Ist für eine Gemeinde kein(e) Mietspiegel / Mietpreissammlung / Mietwerttabelle vorhanden, ist der Mietwert anhand der Mietspiegel / Mietpreissammlung / Mietwerttabelle einer vergleichbaren Gemeinde zu ermitteln. Welche Gemeinden über einen Mietspiegel verfügen, kann ggf. beim Belegenheitsfinanzamt erfragt werden.
3. Sind nur veraltete Mietspiegel (gültig bis 31.12.2017) vorhanden, sind die bisher angesetzten Mietwerte in Anlehnung an die Mietpreisentwicklung (Indexzahlen), unabhängig davon ob es sich um Altbauten oder freifinanzierte Wohnungen handelt, um **4,0 v. H.** zu erhöhen. Ein Mietspiegel gilt nicht als veraltet, wenn seine Fortschreibung nur deshalb unterblieben ist, weil sich keine Änderung des Mietniveaus ergeben hat.
4. Überlässt der Dienstherr seinen Bediensteten (Geistliche oder Arbeitnehmer/innen) Wohnungen, die er von einem fremden Dritten angemietet hat, so bemisst sich der Mietwert nach der vom Dienstherrn zu bezahlenden Miete.
5. Eine neue Mietwertermittlung ist stets bei nennenswerten baulichen Veränderungen wie Ausbauten und Anbauten, Modernisierungsmaßnahmen, Wechsel des Dienstwohnungsinhabers u. ä. erforderlich.
Eine Wohnung ist z. B. umfassend modernisiert, wenn sie in Ausstattung, Größe und Beschaffenheit nach der Modernisierung im Wesentlichen einer Neubauwohnung entspricht. Von einer umfassenden Modernisierung kann auch dann ausgegangen werden, wenn von den folgenden Modernisierungsmerkmalen mehrere nebeneinander vorliegen wie:
 - Einbau einer Sammelheizung
 - Erneuerung der Sanitäreinrichtung
 - Erneuerung der Elektroleitungen und –anlagen einschl. einer Verstärkung der Leitungsquerschnitte
 - Erneuerung der Fenster und/oder Türen
 - Erneuerung der Fußböden
 - Wärmedämmende Maßnahmen
 - Verbesserung der Wohnverhältnisse durch Veränderung des Zuschnitts der Wohnung

Welche Modernisierungsmerkmale nebeneinander vorliegen müssen, ist den jeweiligen Mietspiegeln zu entnehmen. Enthalten diese keine entsprechende Regelung, ist von einer umfassenden Modernisierung auszugehen, wenn mindestens 5 der o. Merkmale vorliegen. Weiterhin ist von einer Modernisierung auszugehen, wenn der Modernisierungsaufwand rund 1/3 der Kosten für eine vergleichbare Neubauwohnung beträgt.

6. Ein Abschlag von der ortsüblichen Wohnungsmiete wegen dienstlicher Mitbenutzung ist zulässig, soweit sich Beeinträchtigungen aus der engen baulichen Verbindung von Diensträumen und privaten Räumen ergeben, z.B., weil der dienstliche Besucherverkehr bzw. Mitarbeiter zwangsläufig auch Teile der Privaträume (Flur und/oder Toilette, Durchgangszimmer) berühren und diese Beeinträchtigungen nicht bereits bei der Ermittlung des Mietwerts bzw. der Wohnflächenberechnung berücksichtigt worden sind. Die Fallgruppen für typisierte Abschläge werden wie folgt definiert:

Fallgruppe 1:

Aufgrund der engen baulichen Verbindung der Diensträume mit dem privaten Wohnbereich ergeben sich wegen der Dienstgeschäfte leichtere Beeinträchtigungen bei der Nutzung des Wohnbereichs. Der Mietwert wird in diesen Fällen dadurch gemindert, dass der Dienststelleninhaber beruflich genutzte Räume bzw. Flächen durchqueren muss, um von einem Wohnraum in den anderen zu gelangen. Hierfür ist ein Abschlag von 10 v.H. vorzunehmen.

Fallgruppe 2:

Die Beeinträchtigung des privaten Wohnbereichs und damit eine Minderung des objektiven Wohnwerts ergibt sich daraus, dass Besucher oder Mitarbeiter aus dem dienstlichen Bereich privat genutzte Räume bzw. Flächen durchqueren, um andere dienstliche Räume zu erreichen. Der Abschlag für diese Fallgruppe wird mit 15 v.H. festgesetzt.

Fallgruppe 3:

Bei dieser Fallgruppe werden mangels Trennung von Amts- und Wohnbereich auch Räume des privaten Wohnbereichs dienstlich genutzt. Je nach Umfang der Nutzung kann ein Abschlag bis zu 20 v.H. als angemessen angesehen werden. Es obliegt dem Dienstgeber, die Intensität der Nutzung und demzufolge die Höhe des in Betracht kommenden Abschlags glaubhaft zu machen.

Zusätzliche Beeinträchtigungen des Wohnwerts können durch einen Abschlag bis zu 10 v.H., in besonders gravierenden Fällen bis zu 15 v.H. von der ortsüblichen Miete Berücksichtigung finden. Hierzu gehören örtlich bedingte Beeinträchtigungen, nicht jedoch solche, die durch die Berufsausübung verursacht werden.

Der Nachweis über die Beeinträchtigung ist an Hand von Bauzeichnungen zu erbringen. Weiterhin sind die Angaben durch den leitenden Pfarrer und die Rendantur zu bestätigen.

7. Mietwerte für Wohnungen, die z. B. wegen Übergröße nicht vom Mietspiegel erfasst werden, sind aus den übrigen Mietspiegelwerten abzuleiten. Dabei bestehen aus Vereinfachungsgründen keine Bedenken, wenn bei Wohnungen ab 140 qm ein Abschlag von 10 v. H., bei Wohnungen ab 170 qm ein Abschlag von 15 v. H. vorgenommen wird. Wegen der Wohnflächenberechnung wird insoweit auf Ziffer 9 verwiesen.

8. Für nicht gemischt genutzte Einfamilienhäuser ist bei der Berechnung des Steuermietwertes ein Zuschlag von 10 v. H. und für nicht gemischt genutzte Zweifamilienhäuser ein Zuschlag von 5 v. H. vom ermittelten Steuermietwert zu erheben. Treffen Mietspiegel ausnahmsweise Aussagen zu solchen Gebäuden, gehen diese Aussagen vor.
9. Die Wohnflächenberechnung richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Mietspiegels. Bei Anwendung der II. Berechnungsverordnung vom 12.10.1990 (BGBl I, 2178) sind ab dem 01.01.2004 die Änderungen der Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl I, 2349) zu beachten. Die Vorschrift des § 42 wurde neu gefasst. Ist die Wohnfläche bis zum 31.12.2003 nach dieser Verordnung berechnet worden, bleibt es bei dieser Berechnung. Soweit in den vorgenannten Fällen nach dem 31.12.2003 bauliche Änderungen an dem Wohnraum vorgenommen worden sind, die eine Neuberechnung der Wohnfläche erforderlich machen, sind die Vorschriften der Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003 (BGBl I, 2346) anzuwenden. Die Regelungen der §§ 43 und 44 sind ab dem 01.01.2004 aufgehoben worden.
10. In die Berechnung des Mietwertes sind auch solche Räume einzubeziehen, die der Dienstwohnungsinhaber so gut wie ausschließlich zu beruflichen Zwecken nutzt (häusliches Arbeitszimmer gem. § 4 Abs. 5 Nr. 6 b i. V. m. § 9 Abs. 5 EStG).

Gemischt genutzte Räume in gemischt genutzten Gebäuden sind ebenfalls der Wohnung zuzurechnen (z. B. Flurflächen, die zum Erreichen der Diensträume tangiert werden).

Es sind nur solche Räume nicht einzubeziehen, die dem Bediensteten vom Dienstherrn im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse als Büro bzw. Dienstzimmer zugewiesen werden (Amtsraum des leitenden Pfarrers), nicht jedoch das private Arbeitszimmer. Die Zuweisung des Amtraums für den leitenden Pfarrer hat ausdrücklich schriftlich mit der Zuweisung der Dienstwohnung zu erfolgen (Vermerk im Zuweisungsformular).

Grundsätzlich werden allen Pastoralen Diensten Dienstzimmer (Büro/Arbeitsplatz) gem. den jeweiligen Vorschriften durch eine Einsatzpfarrei im pfarrlichen Bereich zur Verfügung gestellt. Die Dienstzimmer müssen sich daher außerhalb der zugewiesenen Dienstwohnung befinden. Die Bewirtschaftung erfolgt durch die Kirchengemeinde.

Im Übrigen gilt, Arbeitszimmer die sich innerhalb einer Dienstwohnung befinden und somit bei der Mietwertfestsetzung berücksichtigt wurden, sind im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Bediensteten bei der Einkommensteuer als Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn feststeht, dass das Zimmer so gut wie ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt wird. Der entsprechende Nachweis ist gegenüber dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu erbringen.

11. Erstattet der Dienstgeber, ohne selbst Rechnungsempfänger zu sein, dem Dienstnehmer die auf das dienstlich zugewiesene Zimmer entfallenden Nebenkosten (Strom, Heizung), liegt grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Jegliche Vergünstigungen/Erstattungen, insbesondere für ein Arbeitszimmer, seitens des Wohnungseigentümers sind daher dem Generalvikariat zu melden und sind bei der Gehaltsabrechnung als Sachbezug zu versteuern und ggf. zu versichern.

12. Steuer- und versicherungsfreier Abzug in Höhe von maximal ein Drittel des ortsüblichen Mietwertes gem. § 8 Abs. 2 Satz 12 Einkommensteuergesetz (EStG)

Nach der neuen gesetzlichen Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 12 EStG ist es zulässig, den Mietwert der Dienstwohnung auf zwei Drittel des ortsüblichen Mietwertes zu begrenzen, ohne dass dadurch ein zu versteuernder und ggf. versichernder Sachbezug entsteht.

Der Bewertungsabschlag wirkt wie ein Freibetrag.

Der ortsübliche Mietwert setzt sich zusammen aus der Kaltmiete (ohne Garage) zzgl. der nach der BetrKV umlagefähigen Kosten zum Zeitpunkt der Neubewertung, die für eine nach Baujahr, Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage vergleichbare Wohnung üblich ist.

Zu den umlagefähigen Kosten nach der BetrKV, die sich aus tatsächlichen Zahlungen oder anhand einer Vorauszahlung aufgrund einer Betriebskostenabrechnung ergeben können, gehören u. a. Grundsteuer, Kosten der Wasserversorgung, Entwässerung, Heizung, Straßenreinigung und Müllbeseitigung, Gartenpflege, Schornsteinreinigung oder Sach- und Haftpflichtversicherungen.

Die nach Anwendung des Bewertungsabschlages ermittelte Vergleichsmiete ist Bemessungsgrundlage für die Bewertung der Mietvorteile. Das vom Arbeitnehmer tatsächlich gezahlte Entgelt (tatsächlich erhobene Miete und Nebenkosten) für die Wohnung ist auf die Vergleichsmiete zum Zeitpunkt der Zahlung anzurechnen. Werden die Betriebskosten nach der BetrKV in die Verbilligung mit einbezogen, steht grundsätzlich die tatsächliche Höhe der Verbilligung erst dann fest, wenn eine Abrechnung der Betriebskosten erfolgt ist.

Für Zwecke des Lohnsteuer-Abzugsverfahrens ist nicht zu beanstanden, wenn der Arbeitgeber die Überprüfung und ggf. Anpassung der ermittelten Mietwerte und der nach der BetrKV umlagefähigen Kosten nicht jährlich, sondern in einem dreijährigen Turnus vornimmt, soweit nicht außergewöhnliche Umstände (z.B. wesentliche Änderung des Mietpreinsniveaus oder bauliche Veränderungen) eintreten. Dieser dreijährige Anpassungsturnus ist auch im Veranlagungsverfahren zu beachten. Der Dreijahreszeitraum beginnt regelmäßig mit dem Jahr des erstmaligen Bezugs der überlassenen Wohnung. Zur Ermittlung des Bewertungsabschlages ist zum Zeitpunkt der Festsetzung des Mietwertes die aktuellste (= letztmalige) Abrechnung der Betriebskosten nach der BetrKV zu Grunde zu legen.

Für die Ermittlung des festzusetzenden ein Drittel Abzugs vom ortsüblichen Mietwert sind seitens der Dienstwohnungsinhaber die aktuellsten Betriebskostenabrechnungen bis spätestens 31.10.2021 bei Abt. 610 Personal einzureichen.

Bei Wohnungswechsel ist die Mitteilung des Wohnungseigentümers über die Höhe der Betriebskostenvorauszahlung vorzulegen.

Die Kürzung des ortsüblichen Mietwertes erfolgt ab dem 01.01.2022 nur, wenn die entsprechenden Informationen bzw. die Betriebskostenabrechnung bei Abt. 610 Personal vorliegen.

13. Werden die laufenden Schönheitsreparaturen vom Wohnungseigentümer (bei Geistlichen) getragen, ist dafür eine Pauschale in Höhe von 0,60 €/qm monatlich an den Wohnungseigentümer zu entrichten.

14. Für Garagen ist der jeweils nach den örtlichen Verhältnissen zu ermittelnde übliche (durchschnittliche) Mietwert monatlich anzusetzen. Hierbei ist von folgenden Werten auszugehen:

bei Gemeinden/Städten bis 50.000 Einwohnern	30,00 €
bei Gemeinden/Städten von 50.000 bis 100.000 Einwohnern	40,00 €
bei Gemeinden/Städten von 100.000 bis 500.000 Einwohnern	50,00 €
bei Gemeinden/Städten über 500.000 Einwohnern	60,00 €

Für einen zugewiesenen Tiefgarage-/Stellplatz bzw. Carport gelten die o. g. Werte für Garagen unter Berücksichtigung eines 50 %igen Abzugs.

Die Carport-, Tiefgaragen-/ Stellplatz-/ Garagemieten sind von den Dienstwohnungsinhabern an die Wohnungseigentümer ggf. Hausverwaltungen monatlich zu überweisen.

15. Alle anfallenden Neben- bzw. Betriebskosten gem. § 27 der II. BV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S 2178) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.11.2003, in Verbindung mit der Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl I S. 2347), trägt der Wohnungsinhaber.

Zu den Betriebskosten zählen insbesondere:

1. die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks,
2. die Kosten der Wasserversorgung,
3. die Kosten der Entwässerung,
4. die Kosten der zentralen Brennstoffversorgungsanlage, der Reinigung und Wartung von Etagenheizungen und Gaseinzelfeuerstätten,
5. die Kosten des Betriebs der zentralen Wasserversorgungsanlage und der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten,
6. die Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen,
7. die Kosten des Betriebs des maschinellen Personenaufzuges,

8. die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,
9. die Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung, der Gartenpflege, der Beleuchtung, der Schornsteinreinigung,
10. die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,
11. die Kosten für den Hauswart,
12. die Kosten des Betriebs der Gemeinschaftsantennenanlage oder des Betriebs der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage,
13. die Kosten des Betriebs der maschinellen Wascheinrichtung,
14. sonstige Betriebskosten, die in den Nummern 1-13 nicht genannt sind, namentlich die Betriebskosten von Nebengebäuden, Anlagen und Einrichtungen.

Für Energie, Wasser und sonstige Nebenkosten ist gem. § 4 Abs. 2 der Sachbezugsverordnung (SachBezV) vom 19. Dezember 1994 der übliche Preis am Abgabeort anzusetzen.

Sind keine separaten Wasserzähler in den Dienstwohnungen vorhanden, ist wie folgt zu verfahren:

Unter Berücksichtigung des jährlichen Wasserverbrauchs von 36 m³ pro Person im Bundesdurchschnitt und einem Wasserbezugspreis einschl. Entwässerung von 8,50 €/m³ ist demnach bei einem Ein-Personen-Haushalt von einem monatlichen Pauschalbetrag von 25,50 € auszugehen. Für jede weitere haushaltszugehörige Person erhöht sich dieser Wert um 10,00 € pro Monat.

Die Heizkosten werden von den Dienst- und Mietwohnungsinhabern grundsätzlich selbst getragen. In den Fällen, in denen der Wert für die Gewährung von Heizung nicht individuell ermittelt werden kann (z. B. anhand einer Heizkostenabrechnung für die Dienst-/Mietwohnung), ist der Wert anzusetzen, der vom Finanzministerium NRW jährlich als Heizkostenbetrag nach § 10 Dienstwohnungsverordnung NRW vom 03.05.2012 für solche Dienstwohnungen festgelegt wird, die an eine Sammelheizung angeschlossen sind.

Aus datenverarbeitungs- und abrechnungstechnischen Gründen können die bis zum 30.06. festgesetzten Heizkostenwerte so lange als übliche Preise am Abgabeort zugrunde gelegt werden, bis die Werte für den jeweiligen Zeitraum neu festgesetzt und mitgeteilt werden.

Für eine Warmwasserversorgung über eine Versorgungsleitung ist entsprechend § 10 Abs. 5 der Dienstwohnungsverordnung NRW vom 03.05.2012 neben den vorbezeichneten Heizkostenbeträgen monatlich ein Betrag von 1,83 v. H. des vorgenannten jährlichen Heizkostenbetrags anzusetzen.

Beispiel:

(Januar 2020, 100-m² -Wohnung, Ölheizung)

100 m ² x 9,77 €	= 977,00 € jährlich
: 12	= 81,42 € mtl. für Heizung
+1,83 v.H. von 977,00 €	= 17,88 € mtl. für Warmwasserbereitung
Insgesamt	= 99,30 € mtl. für Heizung und Warmwasser,

16. Der Dienstwohnungsinhaber hat Wohnung und andere Sachleistungen, wenn sie ihm kostenlos überlassen oder ohne Entgelt gewährt werden, als Sachwertleistung zusammen mit den Barbezügen zu versteuern. Gleiches gilt, wenn Sachbezüge teilentgeltlich gewährt werden.
17. Die jetzt mitgeteilte Anweisung der Finanzverwaltung zur Ermittlung der Steuermietwerte wird in der Regel zu Korrekturen der Gehalts- und Vergütungsabrechnungen ab 1. 1. 2022 führen. Gegebenenfalls werden die ab Januar 2022

gezahlten Bezüge, denen die neuen Steuer-/Mietwerte noch nicht zugrunde liegen, unter Vorbehalt gezahlt.

18. Für die von den Kirchengemeinden frei vermieteten Wohnungen (Mietvertrag - keine Dienstwohnungen) werden die Rendanturen/Kirchenvorstände/Hausverwaltungen gebeten, die Höhe der gezahlten Miete ebenfalls zu überprüfen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen neu festzusetzen.

Personalia

Nr. 105 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde am 11. Juni 2021, dem Hochfest des Heiligsten Herzens Jesu, zum Priester geweiht:

Herr Clemens Neuboff, St. Marien, Köln-Nippes.

Herr Imanuel Renz, Christus Erlöser, München.

Herr Burkhard Schuster, St. Bernward, Lehrte.

Herr Georg Wolkersdorfer, St. Peter und Paul, Ratingen.

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

01.02. *Bruder Guardian Josef Bodensteiner OFMConv*, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Mauritius und Herz Jesu in Köln, St. Gereon in Köln, St. Agnes in Köln und St. Aposteln in Köln sowie als Rector ecclesiae an der Pfarrei St. Kolumba in Köln im Stadtdekanat Köln.

01.03. *Herr Pfarrer Klaus Thranberend* zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Peter in Köln-Ehrenfeld und St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld im Seelsorgebereich Ehrenfeld des Stadtdekanates Köln.

29.04. *Herr Pfarrer Heribert Koch* weiterhin bis zum 30. Juni 2022 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Clemens in Grevenbroich-Kapellen, St. Jakobus in Grevenbroich-Neukirchen, St. Martinus in Grevenbroich-Wevelinghoven, St. Mauri in Grevenbroich-Hemmerden und St. Sebastianus in Grevenbroich-Hülchrath im Seelsorgebereich Grevenbroich-Niedererft sowie an den Pfarreien St. Georg in Grevenbroich-Neu-Elfggen, St. Mariä Geburt in Grevenbroich-Noithausen, St. Mariä Himmelfahrt in Grevenbroich-Gustorf, St. Peter und Paul in Grevenbroich und St. Stephanus in Grevenbroich-Elsen im Seelsorgebereich Grevenbroich-Elsbach/Erft und an den Pfarreien St. Cyriakus in Grevenbroich-Neuenhausen, St. Joseph in Grevenbroich, St. Lambertus in Grevenbroich-Neurath, St. Martin in Grevenbroich-Frimmersdorf, St. Matthäus in Grevenbroich-Allrath und St. Nikolaus in Grevenbroich-Barrenstein im Seelsorgebereich Grevenbroich-Vollrather Höhe sowie an den Pfarreien

St. Antonius Eremit in Rommerskirchen-Evinghoven, St. Briktius in Rommerskirchen-Oekoven, St. Martinus in Rommerskirchen-Nettesheim, St. Peter in Rommerskirchen und St. Stephanus in Rommerskirchen-Hoeningen im Seelsorgebereich Rommerskirchen-Gilbach des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.

31.05. *Herr Kaplan Pater Jacob Aleckal CMI* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit Ihrem Ordensoberen, zum Kaplan an der Pfarrei St. Stephan in Köln-Lindenthal im Stadtdekanat Köln.

31.05. *Herr Pfarrer Edward Balagon* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Pankratius in Köln-Worringen sowie an den Pfarreien St. Cosmas und Damian in Köln-Weiler, St. Elisabeth in Köln-Pesch und St. Martinus in Köln-Esch im Seelsorgebereich Kreuz-Köln-Nord des Stadtdekanates Köln.

31.05. *Herr Diakon Werner Braun* mit Wirkung vom 1. September 2021 bis zum 28. Februar 2023 zum Diakon im Subsidiarsdienst an der Pfarrei St. Stephan in Köln-Lindenthal im Stadtdekanat Köln.

31.05. *Herr Kaplan Wilfrid Arnaud Foh Avoulou* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, bis zum 31. August 2024 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Franziskus in Köln im Stadtdekanat Köln.

31.05. *Herr Diakon Andreas Garstka* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei Hl. Johannes XXIII. in Köln-Chorweiler sowie an den Pfarreien St. Cosmas und Damian in Köln-Weiler, St. Elisabeth in Köln-Pesch und St. Martinus in Köln-Esch im Seelsorgebereich Kreuz-Köln-Nord des Stadtdekanates Köln.

31.05. *Msgr. Peter Haanen* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, bis zum 28. Februar 2022 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Franziskus in Köln im Stadtdekanat Köln.

- 31.05. *Herr Pfarrer Matthäus Hilus* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Subsidiar an der Pfarrei St. Franziskus in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 31.05. *Herr Pfarrer Pater Francis Kaviyil Kurian OFM* mit Wirkung vom 1. September 2021, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Pankratius in Köln-Worringen und Hl. Johannes XXIII in Köln-Chorweiler im Stadtdekanat Köln sowie an den Pfarreien St. Cosmas und Damian in Köln-Weiler, St. Elisabeth in Köln-Pesch und St. Martinus in Köln-Esch im Seelsorgebereich Kreuz-Köln-Nord des Stadtdekanates Köln.
- 31.05. *Msrgr. Albert Kühlwetter* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, bis zum 30. April 2022 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Stephan in Köln-Lindenthal im Stadtdekanat Köln.
- 31.05. *Herr Diakon Michael Oschmann* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon an der Pfarrei St. Pankratius in Köln-Worringen sowie an den Pfarreien St. Cosmas und Damian in Köln-Weiler, St. Elisabeth in Köln-Pesch und St. Martinus in Köln-Esch im Seelsorgebereich Kreuz-Köln-Nord des Stadtdekanates Köln.
- 01.06. *Herr Pfarrer Michael Pulger* zum Seelsorger in der Krankenhausseelsorge an den Einrichtungen der Städtischen Kliniken in Köln-Holweide und Köln-Merheim sowie an der Neurologischen/Neurochirurgischen Rehabilitationsklinik in Köln-Merheim.
- 11.06. *Herr Pfarrer Wilhelm Hoffsummer* weiterhin bis zum 31. Mai 2022 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Alban in Erfstadt-Liblar, St. Barbara in Erfstadt-Liblar, St. Joseph in Erfstadt-Köttingen, St. Lambertus in Erfstadt-Bliesheim, St. Martinus in Erfstadt-Kierdorf und St. Michael in Erfstadt-Blessem im Seelsorgebereich Erfstadt-Ville des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 11.06. *Herr Diakon Werner Jakobs* weiterhin bis zum 31. Mai 2022 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Joseph in Windeck-Rosbach, St. Laurentius in Windeck-Dattenfeld, St. Mariä Heimsuchung in Windeck Leuscheid und St. Peter in Windeck-Herchen im Seelsorgebereich Windeck des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 11.06. *Herr Pfarrer Andreas Luckey* mit Wirkung vom 15. Juni 2021, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Cosmas und Damianus in Pulheim im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis.
- 11.06. *Herr Neupriester Clemens Neuhoff* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld und St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg im Seelsorgebereich Bensberg/Moitzfeld des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 11.06. *Herr Neupriester Imanuel Renz* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei St. Peter und Paul in Ratingen im Kreisdekanat Mettmann.
- 11.06. *Herr Neupriester Burkhard Schuster* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Antonius Emerit in Rommerskirchen-Evinghoven, St. Briktus in Rommerskirchen-Oekoven, St. Martinus in Rommerskirchen-Nettesheim, St. Peter in Rommerskirchen und St. Stephanus in Rommerskirchen-Hoeningen des Seelsorgebereiches Rommerskirchen-Gilbach und an den Pfarreien St. Clemens in Grevenbroich-Kapellen, St. Sebastianus in Grevenbroich-Hülchrath, St. Jakobus in Grevenbroich-Neukirchen, St. Mauri in Grevenbroich-Hemmerden und St. Martinus in Grevenbroich-Wevelinghoven des Seelsorgebereiches Grevenbroich-Niedererft sowie an den Pfarreien St. Mariä Geburt in Grevenbroich-Noithausen, St. Peter und Paul in Grevenbroich, St. Stephanus in Grevenbroich-Elsen, St. Georg in Grevenbroich-Neuelfgen und St. Mariä Himmelfahrt in Grevenbroich-Gustorf des Seelsorgebereiches Grevenbroich-Elsbach/Erft und an den Pfarreien St. Cyriakus in Grevenbroich-Neuenhausen, St. Joseph in Grevenbroich, St. Lambertus in Grevenbroich-Neurath, St. Martin in Grevenbroich-Frimmersdorf, St. Matthäus in Grevenbroich-Allrath und St. Nikolaus in Grevenbroich-Barrenstein des Seelsorgebereiches Grevenbroich-Vollrather Höhe im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 11.06. *Herr Neupriester Georg Wolkersdorfer* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei Hl. Johannes XXIII. in Köln-Chorweiler im Stadtdekanat Köln.
- 15.06. *Herr Pfarrer Christoph Hittmeyer* zum Pfarrer an der Pfarrei Hl. Dreikönige in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 15.06. *Herr Pfarrer Thomas Kuhl*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrer an den Pfarreien St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch, St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf und St. Martinus in Pulheim-Stommeln im Seelsorgebereich Am Stommelerbusch des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 15.06. *Herr Diakon Johannes Schmitz* mit Wirkung vom 1. Juli 2021 bis 31. August 2022, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Leiter der Hochschuleseelsorge an der Katholischen Hochschulgemeinde in Köln.
- 18.06. *Herr Pfarrer Christoph Bernards*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, mit Wirkung vom 18. Juni 2021 für die Dauer der Amtszeit seines Kreisdechanten, längstens aber bis zum 31. Mai 2027 zum Vertreter des Dechanten im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis mit dem Titel stellvertretender Kreisdechant.
- 21.06. *Herr Diakon Thorsten Giertz* mit Wirkung vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Mitglied der Kommission zur Kontrolle beschuldigter oder straffällig gewordener Kleriker im Erzbistum Köln.
- 21.06. *Herr Pfarrer Mike Kolb* mit Wirkung vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Vorsitzenden der Kommis-

sion zur Kontrolle beschuldigter oder straffällig gewordener Kleriker im Erzbistum Köln.

- 21.06. *Herr Pfarrer Christian Ott* mit Wirkung vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Mitglied der Kommission zur Kontrolle beschuldigter oder straffällig gewordener Kleriker im Erzbistum Köln.
- 21.06. *Herr Pfarrer Dr. Michael Schmitz* über den 1. September 2021 hinaus als Pfarrvikar an den Pfarreien St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houeverath, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Efelsberg und St. Goar in Bad Münstereifel-Schoenau im Seelsorgebereich Bad Münstereifel des Kreisdekanates Euskirchen.
- 29.06. *Herr Pfarrer Klaus-Werner Bußmann* weiterhin bis zum 31. Juli 2022 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Mauritius und Herz Jesu in Köln, St. Gereon in Köln, St. Agnes in Köln und St. Aposteln in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 29.06. *Msgr. Wilhelm Terboven* weiterhin bis zum 31. Juli 2022 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 29.06. *Herr Pfarrer Peter Werner* weiterhin bis zum 30. Juni 2022 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Michael in Dormagen im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 30.06. *Herr Prälat Prof. Dr. Helmut Moll* weiterhin bis zum 30. September 2022 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Mauritius und Herz Jesu in Köln, St. Gereon in Köln, St. Agnes in Köln und St. Aposteln in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 30.06. *Herr Kaplan Franziskus von Boeselager* mit Wirkung vom 1. September 2021 zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer an den Pfarreien St. Mauritius und Herz Jesu in Köln, St. Gereon in Köln, St. Agnes in Köln und St. Aposteln in Köln im Stadtdekanat Köln.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 31.01. *Bruder Bernhardin M. Seither OFMConv*, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, als Pfarrvikar an den Pfarreien St. Mauritius und Herz Jesu in Köln, St. Gereon in Köln, St. Agnes in Köln und St. Aposteln in Köln sowie als Rector ecclesiae an der Pfarrei St. Kolumba in Köln im Stadtdekanat Köln entpflichtet.
- 11.06. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Markus Polders* auf seine Pfarrstellen angenommen und ihn mit Ablauf des 31. August 2021 als Pfarrer und als Vorsitzenden des Kirchengemeindeverbandes an den Pfarreien St. Andreas in Wesseling-Keldenich, Schmerzhafte Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Germanus in Wesseling und St. Thomas Apostel in Wesseling-Urfeld im Seelsorge-

bereich Wesseling des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis entpflichtet sowie ihn gleichzeitig mit Wirkung vom 1. September 2021 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Andreas in Neuss-Norf, St. Paulus in Neuss-Wec-khoven, St. Peter in Neuss-Hoisten und St. Peter in Neuss-Rosellen des Seelsorgebereiches Neusser Süden sowie an den Pfarreien St. Cornelius in Neuss-Erfttal, St. Martinus in Neuss-Uedesheim, St. Cyriakus in Neuss-Grimlinghausen und St. Konrad in Neuss des Seelsorgebereiches Neuss-Rund um die Erftmündung und an den Pfarreien Hl. Dreikönige in Neuss, St. Marien in Neuss, St. Pius X. in Neuss und St. Quirinus in Neuss des Seelsorgebereiches Neuss-Mitte im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss ernannt.

- 02.06. *Herrn Pfarrer Cédric Anthony R. Kongbo-Gbassinga* mit Ablauf des 16. Juni 2021, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, als Subsidiar an den Pfarreien St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg und St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld im Seelsorgebereich Bensberg/Moitzfeld des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis entpflichtet.
- 29.06. *Herrn Pfarrer Heribert Heyberg* mit Ablauf des 31. Juli 2021 als Subsidiar an den Pfarreien Christi Geburt in Köln-Bocklemünd/Mengenich, St. Konrad in Köln-Vogelsang und St. Johannes v. d. Lat. Tore in Köln-Bocklemünd im Seelsorgebereich Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang des Stadtdekanates Köln entpflichtet.
- 30.06. *Herrn Pfarrer Benno Porovne* mit Ablauf des 31. August 2021 als Pfarrvikar an der Pfarrei St. Johannes Baptist und St. Heinrich in Leichlingen im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis entpflichtet und in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Es starb im Herrn am:

- 27.06. *Prälat Prof. Dr. Aloys Heck*, 96 Jahre.
- 30.06. *Pater Willibald Wypler SJ*, 90 Jahre.
- 07.07. *Pfarrer i.R. Wolfgang Sprint*, 85 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 11.05. *Frau Katrin Sübling* mit Wirkung zum 1. September 2021 als Gemeindereferentin in der Krankenhausseelsorge am Städtischen Klinikum Solingen im Stadtdekanat Solingen.
- 25.05. *Frau Julia Bernel* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Margareta in Brühl, St. Matthäus in Brühl und St. Pantaleon und St. Severin in Brühl im Seelsorgebereich Brühl des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 25.05. *Herr Markus Dörstel* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Andreas in Wesseling-Keldenich, Schmerzhafte Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Germanus in Wesseling

und St. Thomas Apostel in Wesseling-Urfeld im Seelsorgebereich Wesseling des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.

- 25.05. *Herr Stefan Haas* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Andreas in Wesseling-Keldenich, Schmerzhafter Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Germanus in Wesseling und St. Thomas Apostel in Wesseling-Urfeld im Seelsorgebereich Wesseling des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 25.05. *Frau Carola Lerch* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Gemeindefereferentin an den Pfarreien St. Margareta in Brühl, St. Mathäus in Brühl und St. Pantaleon und St. Severin in Brühl im Seelsorgebereich Brühl des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 25.05. *Frau Sarah Rockenfeld* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Andreas in Wesseling-Keldenich, Schmerzhafter Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Germanus in Wesseling und St. Thomas Apostel in Wesseling-Urfeld im Seelsorgebereich Wesseling des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 25.05. *Frau Monika Ziegelmeier* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Gemeindefereferentin an den Pfarreien St. Andreas in Wesseling-Keldenich, Schmerzhafter Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Germanus in Wesseling und St. Thomas Apostel in Wesseling-Urfeld im Seelsorgebereich Wesseling des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 31.05. *Herr Frank Blachmann* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Gemeindefereferent an der Pfarrei St. Franziskus in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 31.05. *Frau Sabine Peters* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Gemeindefereferentin an der Pfarrei St. Stephan in Köln-Lindenthal im Stadtdekanat Köln.
- 31.05. *Herr Hubert Schneider* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Stephan in Köln-Lindenthal im Stadtdekanat Köln.

11.06. *Schwester Elke Stein TC* mit Wirkung vom 15. Juni 2021, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin, als Gemeindefereferentin an den Pfarreien St. Bruno in Pulheim-Am Stommelerbusch, St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf und St. Martinus in Pulheim-Stommeln im Seelsorgebereich Am Stommelerbusch des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.

11.06. *Frau Andrea Strickmann* mit Wirkung vom 15. Juni 2021, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Gemeindefereferentin an den Pfarreien St. Bruno in Pulheim-Am Stommelerbusch, St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf und St. Martinus in Pulheim-Stommeln im Seelsorgebereich Am Stommelerbusch des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.

21.06. *Frau Malwine Marzotko* mit Wirkung vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2024, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, zum Mitglied der Kommission zur Kontrolle beschuldigter oder straffällig gewordener Kleriker im Erzbistum Köln.

Es wurde entpflichtet am:

- 11.05. *Herr Robert Eiteneuer* mit Ablauf des 30. September 2021 als Pastoralreferent für Erzbistum Köln und als Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge am St. Martinus-Krankenhaus in Langenfeld-Richrath sowie als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Chrysanthus und Daria in Haan und St. Jacobus in Hilden im Kreisdekanat Mettmann.
- 31.05. *Herr Dr. Peter Krawczack* mit Ablauf des 30. Juni 2021 als Leiter der Hochschulseelsorge an der Katholischen Hochschulgemeinde Köln.
- 01.06. *Frau Kordula Montkowski* mit Ablauf des 30. September 2021 als Pastoralreferentin für das Erzbistum Köln und als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Marien und St. Joseph in Köln-Kalk und St. Engelbert und St. Marien in Köln-Humboldt/Gremberg im Seelsorgebereich Köln-Kalk/Humboldt/Gremberg des Stadtdekanates Köln.
- 30.06. *Herr Guido Boes* als Koordinator in der Feuerwehr-, Rettungsdienst- und Notfallseelsorge des Kreisdekanates Mettmann.

Pontifikalhandlungen

Nr. 106 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe und besonders Beauftragter

Im Auftrag unseres Herrn Kardinal und Erzbischofs wurden folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:

Firmung im Stadtdekanat Wuppertal

02. Mai 2021

Dompropst Guido Assmann in Vertretung für Weihbischof Dr. Schwaderlapp

Firmung im Seelsorgebereich Wuppertal-Barmen/Nordost

Firmung in der Kirche St. Pius X., Wuppertal

aus St. Johann Baptist, Wuppertal (Barmen)	6 Firmlinge
aus St. Marien, Wuppertal (Barmen)	2 Firmlinge
aus St. Konrad, Wuppertal (Hatzfeld)	1 Firmling
aus St. Mariä Himmelfahrt, Wuppertal (Nächstebreck)	1 Firmling
aus der Pfarrei St. Laurentius, Wuppertal	2 Firmlinge
aus der Pfarrei Herz Jesu, Wuppertal	1 Firmling
zusammen	13 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Rhein-Kreis-Neuss

05. Mai 2021

Dompropst Guido Assmann in Vertretung für Weihbischof Dr. Schwaderlapp

Firmung im Seelsorgebereich Kaarst/Büttgen

Firmung in der Kirche St. Martinus, Kaarst 25 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Solingen

06. Mai 2021

Dompropst Guido Assmann in Vertretung für Weihbischof Dr. Schwaderlapp

Firmung im Seelsorgebereich Solingen MiNor + Solingen Süd

Firmung in der Kirche St. Clemens, Solingen

aus der Pfarrei St. Clemens, Solingen	7 Firmlinge
aus der Pfarrei St. Johannes der Täufer, Solingen	11 Firmlinge
aus der Pfarrei St. Sebastian, Solingen	1 Firmling
zusammen	19 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Rhein-Kreis-Neuss

08. Mai 2021

Dompropst Guido Assmann in Vertretung für Weihbischof Dr. Schwaderlapp

Firmung im Seelsorgebereich Grevenbroich-Niedererft

Firmung in der Kirche St. Martinus, Grevenbroich (Wevelinghoven)

aus St. Martinus, Grevenbroich (Wevelinghoven)	8 Firmlinge
aus St. Jakobus, Grevenbroich (Neukirchen)	5 Firmlinge
aus St. Mauri, Grevenbroich (Hemmerden)	1 Firmling
zusammen	14 Firmlinge

11. Mai 2021

Domkapitular Msgr. Markus Bosbach in Vertretung für

Weihbischof Dr. Schwaderlapp

Firmung im Seelsorgebereich Neuss-Mitte

Firmung in der Kirche St. Quirinus (Basilika minor), Neuss

aus Hl. Dreikönige, Neuss	6 Firmlinge
aus St. Marien, Neuss	2 Firmlinge
aus St. Quirinus (Basilika minor), Neuss	2 Firmlinge
aus St. Pius X., Neuss	4 Firmlinge
aus Christ König, Neuss (SB Neuss Nord)	1 Firmling
aus St. Martinus, Kaarst (SB Kaarst / Büttgen)	1 Firmling
zusammen	16 Firmlinge

13. Mai 2021

Dompropst Guido Assmann in Vertretung für Weihbischof Dr. Schwaderlapp

Firmung im Seelsorgebereich Grevenbroich-Niedererft

Firmung in der Kirche St. Clemens, Grevenbroich (Kapellen)

aus St. Clemens, Grevenbroich (Kapellen)	5 Firmlinge
aus St. Jakobus, Grevenbroich (Neukirchen)	4 Firmlinge
aus St. Martinus, Grevenbroich (Wevelinghoven)	2 Firmlinge
aus St. Mauri, Grevenbroich (Hemmerden)	2 Firmlinge
aus St. Sebastianus, Grevenbroich (Hülchrath)	2 Firmlinge
aus St. Pankraktius, Meerbusch (Bistum Aachen)	1 Firmling
zusammen	16 Firmlinge

14. Mai 2021

Domkapitular Msgr. Markus Bosbach in Vertretung für Weihbischof Dr. Schwaderlapp

Firmung im Seelsorgebereich Grevenbroich-Niedererft

Firmung in der Kirche St. Clemens, Grevenbroich (Kapellen)

aus St. Clemens, Grevenbroich (Kapellen)	4 Firmlinge
aus St. Martinus, Grevenbroich (Wevelinghoven)	5 Firmlinge
aus St. Mauri, Grevenbroich (Hemmerden)	3 Firmlinge
aus St. Sebastianus, Grevenbroich (Hülchrath)	2 Firmlinge
aus der Pfarrei St. Lambertus, Bedburg	1 Firmling
aus St. Martinus, Jüchen (Bistum Aachen)	1 Firmling
aus St. Odilia, Dormagen (Gohr)	
SB Dormagen-Nord	1 Firmling
aus St. Peter, Rommerskirchen (SB Rommerskirchen-Gilbach)	1 Firmling
zusammen	18 Firmlinge
davon	2 Erwachsene

19. Mai 2021

Dompropst Guido Assmann in Vertretung für Weihbischof Dr. Schwaderlapp

Firmung im Seelsorgebereich Kaarst/Büttgen

Firmung in der Kirche St. Martinus, Kaarst 25 Firmlinge davon 1 Erwachsener

20. Mai 2021

Dompropst Guido Assmann in Vertretung für Weihbischof Dr. Schwaderlapp

Firmung im Seelsorgebereich Kaarst/Büttgen

Firmung in der Kirche St. Martinus, Kaarst 28 Firmlinge

21. Mai 2021

Dompropst Guido Assmann in Vertretung für Weihbischof Dr. Schwaderlapp

Firmung im Seelsorgebereich Neuss – Rund um die Erftmündung
Firmung in der Kirche St. Cornelius, Neuss (Erfttal)

aus St. Cornelius, Neuss (Erfttal)	3 Firmlinge
aus St. Cyriakus, Neuss (Grimlinghausen)	7 Firmlinge
aus St. Konrad, Neuss (Gnadental)	8 Firmlinge
aus St. Martinus, Neuss (Uedesheim)	1 Firmling
aus St. Elisabeth, Neuss (Reuschenberg)	1 Firmling
zusammen	20 Firmlinge
davon	2 Erwachsene

Firmung im Stadtdekanat Wuppertal

22. Mai 2021

Dompropst Guido Assmann in Vertretung für Weihbischof Dr. Schwaderlapp
Firmung in der Kroatischen Mission Wuppertal
Firmung im DOM zu Neviges 23 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Köln

22. Mai 2021

Dompropst Guido Assmann in Vertretung für Weihbischof Dr. Schwaderlapp
Firmung in der Hohen Domkirche zu Köln
Firmung der Kath. Glaubensinformation fides 23 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Solingen

26. Mai 2021 und 02. Juni 2021

Dompropst Guido Assmann in Vertretung für Weihbischof Dr. Schwaderlapp
Firmung in der Pfarrei St. Sebastian, Solingen

aus der Pfarrei St. Sebastian, Solingen	50 Firmlinge
aus der Pfarrei St. Clemens, Solingen	3 Firmlinge
aus der Pfarrei St. Johannes der Täufer, Solingen	1 Firmling
aus der Pfarrei St. Laurentius, Wuppertal	1 Firmling
zusammen	55 Firmlinge
davon	2 Erwachsene

Firmung im Kreisdekanat Rhein-Kreis-Neuss

27. Mai 2021

Dompropst Guido Assmann in Vertretung für Weihbischof Dr. Schwaderlapp
Firmung im Seelsorgebereich Neuss – Rund um die Erftmündung
Firmung in der Kirche St. Cornelius, Neuss (Erfttal)

aus St. Cyriakus, Neuss (Grimlinghausen)	7 Firmlinge
aus St. Konrad, Neuss (Gnadental)	6 Firmlinge
aus St. Martinus, Neuss (Uedesheim)	6 Firmlinge
zusammen	19 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf

28. Mai 2021

Dompropst Guido Assmann in Vertretung für Weihbischof Dr. Schwaderlapp
Firmung / Regnum Christi
Firmung in der Kirche St. Bruno, Düsseldorf (Unterrath) 8 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Rhein-Kreis-Neuss

04. 05. und 06. Juni 2021

Domkapitular Msgr. Markus Bosbach in Vertretung für Weihbischof Dr. Schwaderlapp
Firmung in der Pfarrei St. Michael, Dormagen
Firmung in der Kirche St. Michael, Dormagen 56 Firmlinge
davon 3 Erwachsene

Firmung im Kreisdekanat Mettmann

12. Juni 2021

Dompropst Guido Assmann in Vertretung für Weihbischof Dr. Schwaderlapp
Firmung der Kroatischen Mission Wuppertal
Firmung im Dom zu Neviges 20 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf

12. Juni 2021

Dompropst Guido Assmann in Vertretung für Weihbischof Dr. Schwaderlapp
Firmung der Kroatischen Mission Düsseldorf
Firmung in der Kirche St. Apollinaris, Düsseldorf (Oberbilk) 76 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Wuppertal

12. Juni 2021

Generalvikar Msgr. Dr. Markus Hofmann in Vertretung für Weihbischof Dr. Schwaderlapp
Firmung in der Pfarrei St. Antonius, Wuppertal
Firmung in der Kirche St. Antonius, Wuppertal aus St. Antonius, Wuppertal (Barmen) 3 Firmlinge
aus St. Cäcilia, Düsseldorf (Benrath) SB Benrath/Urdenbach 1 Firmling
aus der Pfarrei St. Michael und Paulus, Velbert 1 Firmling
aus der Pfarrei Maria, König des Friedens, Velbert (Neviges) 1 Firmling
aus St. Konrad, Wuppertal (Barmen) 1 Firmling
aus Hl. Ewalde, Wuppertal (Cronenberg) 1 Firmling
aus St. Laurentius, Wuppertal (Elberfeld) 2 Firmlinge
aus St. Elisabeth, Wuppertal (Barmen-Heckinghausen) 1 Firmling
aus St. Johann Baptist, Wuppertal (Oberbarmen) 2 Firmlinge
aus St. Remigius, Wuppertal (Sonnborn) 2 Firmlinge
zusammen 15 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf

14. Juni 2021

Dompropst Guido Assmann in Vertretung für Weihbischof Dr. Schwaderlapp
Firmung im Seelsorgebereich Benrath/Urdenbach
Firmung in der Kirche St. Cäcilia, Düsseldorf (Benrath)

aus St. Cäcilia, Düsseldorf (Benrath)	14 Firmlinge
aus Herz Jesu, Düsseldorf (Urdenbach)	8 Firmlinge
zusammen	22 Firmlinge

15. Juni 2021

Dompropst Guido Assmann in Vertretung für Weihbischof Dr. Schwaderlapp
Firmung im Seelsorgebereich Benrath/Urdenbach
Firmung in der Kirche St. Cäcilia, (Benrath)

aus St. Cäcilia, Düsseldorf (Benrath) 14 Firmlinge
aus Herz Jesu, Düsseldorf (Urdenbach) 7 Firmlinge
zusammen 21 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Rhein-Kreis-Neuss

16. Juni 2021

Dompropst Guido Assmann in Vertretung für Weihbischof
Dr. Schwaderlapp

Firmung im Seelsorgebereich Dormagen-Nord
Firmung in der Klosterkirche St. Andreas, Dormagen
(Knechtsteden)

aus St. Josef, Dormagen (Delhoven) 6 Firmlinge
aus St. Pankratius, Dormagen (Nievenheim) 5 Firmlinge
aus St. Odilia, Dormagen (Gohr) 5 Firmlinge
aus St. Agatha, Dormagen (Straberg) 10 Firmlinge
zusammen 26 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Mettmann

17. Juni 2021

Dompropst Guido Assmann in Vertretung für Weihbischof
Dr. Schwaderlapp
Firmung in der Pfarrei St. Suitbertus, Heiligenhaus
Firmung im DOM zu Neviges 24 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Rhein-Kreis-Neuss

22. Juni 2021

Dompropst Guido Assmann in Vertretung für Weihbischof
Dr. Schwaderlapp
Firmung im Seelsorgebereich Dormagen-Nord
Firmung in der Klosterkirche St. Andreas, Dormagen
(Knechtsteden)

aus St. Aloysius, Dormagen (Stürzelberg) 7 Firmlinge
aus St. Gabriel, Dormagen (Delrath) 4 Firmlinge
aus St. Pankratius, Dormagen (Nievenheim) 18 Firmlinge
aus St. Michael, Dormagen 1 Firmlinge
zusammen 30 Firmlinge

23. und 24. Juni 2021

Dompropst Guido Assmann in Vertretung für Weihbischof
Dr. Schwaderlapp
Firmung im Seelsorgebereich Grevenbroich-Elsbach/Erft
Firmung in der Kirche St. Peter und Paul, Grevenbroich

aus St. Stephanus, Grevenbroich (Elsen) 18 Firmlinge
aus St. Georg, Grevenbroich (Neu-Elfgen) 3 Firmlinge
aus St. Peter und Paul, Grevenbroich 4 Firmlinge
aus St. Mariä Geburt,
Grevenbroich (Noithausen) 4 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt,
Grevenbroich (Gustorf) 2 Firmlinge
aus St. Mauri, Grevenbroich
(Hemmerden) SB GV-Niedererft 1 Firmling
zusammen 32 Firmlinge
davon 2 Erwachsene

Firmung im Stadtdekanat Wuppertal

25. Juni 2021

Dompropst Guido Assmann in Vertretung für Weihbischof
Dr. Schwaderlapp

Firmung in der Pfarrei St. Antonius, Wuppertal
Firmung in der Kirche St. Antonius, Wuppertal

aus St. Antonius, Wuppertal (Barmen) 9 Firmlinge
aus St. Cäcilia, Düsseldorf (Benrath)
SB Benrath/Urdenbach 1 Firmling
aus St. Laurentius, Wuppertal (Elberfeld) 2 Firmlinge
aus St. Elisabeth, Wuppertal
(Barmen-Heckinghausen) 1 Firmling
aus St. Johann Baptist,
Wuppertal (Oberbarmen) 5 Firmlinge
aus der Pfarrei Hl. Familie, Köln 2 Firmlinge
aus Hl. Kreuz, Köln (Weidenpesch)
SB Mauenheim/Niehl/Weidenpesch 2 Firmlinge
zusammen 15 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf

27. Juni 2021

Dompropst Guido Assmann in Vertretung für Weihbischof
Dr. Schwaderlapp

Firmung in der Spanischen Mission Düsseldorf
Firmung in der Kirche St. Adolphus,
Düsseldorf (Pempelfort) 6 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

27. Juni 2021

Dompropst Guido Assmann in Vertretung für Weihbischof
Dr. Schwaderlapp
Firmung in der Pfarrei St. Antonius und Benediktus
zusammen mit der Pfarrei St. Lambertus
Firmung in der Kirche St. Antonius,
Düsseldorf (Oberkassel) 21 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Mettmann

27. Juni 2021

Dompropst Guido Assmann in Vertretung für Weihbischof
Dr. Schwaderlapp
Firmung im Sendungsraum Mettmann / Wülfrath
Firmung im DOM zu Neviges

aus dem Sendungsraum
Mettmann / Wülfrath 45 Firmlinge
aus der Pfarrei St. Peter und Paul, Ratingen 1 Firmling
aus dem SB Angerland/Kaiserswerth 6 Firmlinge
zusammen 52 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

08. Juli 2021

Dompropst Guido Assmann in Vertretung für Weihbischof
Dr. Schwaderlapp
Firmung im Sendungsraum Mettmann / Wülfrath
Firmung in der Hohen Domkirche, Köln

aus St. Maximin, Wülfrath 4 Firmlinge

Mit Zustimmung des Herrn Kardinal und Erzbischofs spendete Pater Michael Heinz SVD, am 26. Juni 2021 in der Pfarrkirche St. Bonaventura in Remscheid, 5 Jugendlichen und 4 Erwachsenen das Sakrament der hl. Firmung.

Zur Post gegeben am 2. August 2021